



in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten auf vielerlei Weise zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen können, sowie unterstreichend, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats unter gebührender Berücksichtigung der verschiedenen von ihnen geleisteten Beiträge zu diesem Zweck sowie ferner der ausgewogenen geografi-

- i) eines aus den afrikanischen Staaten;
- ii) eines aus den asiatischen Staaten;
- iii) eines aus den osteuropäischen Staaten;
- iv) eines aus den lateinamerikanischen und karibischen Staaten;

Verfahren zur Wahl der neuen ständigen Mitglieder

2. *bittet* interessierte Staaten, die Mitglieder der Generalversammlung von ihrer Bereitschaft zu unterrichten, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten ständiger Mitglieder des Sicherheitsrats zu übernehmen, und dem Präsidenten der Generalversammlung innerhalb einer Woche nach der Verabschiedung dieser Resolution ihre Kandidatur zu unterbreiten;

3. *beschließt*,

a) so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch spätestens zwölf Wochen nach der Verabschiedung dieser Resolution, in geheimer Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Generalversammlung die Staaten zu benennen, die nach dem in Ziffer 1 b) beschriebenen Muster gewählt werden, um die Aufgaben und Verantwortlichkeiten ständiger Mitglieder des Sicherheitsrats wahrzunehmen, wobei für den Fall, dass die Zahl der Staaten, die die erforderliche Mehrheit erhalten haben, niedriger ist als die Zahl der vorgesehenen ständigen Sitze, neue Wahlgänge für die verbleibenden Sitze abgehalten werden, so lange, bis sechs Staaten die erforderliche Mehrheit für die Besetzung der sechs Sitze erreicht haben;

b) dass nur nach Ziffer 2 registrierte Kandidaten wählbar sind;

c) dass das Datum für die Wahl der neuen ständigen Mitglieder nach Ziffer 3 a) vom Präsidenten der Generalversammlung festzusetzen ist;

4. *beschließt*, unbeschadet der Ziffer 3, auf die Wahl der neuen ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats die Geschäftsordnung der Generalversammlung anzuwenden;

Veto

5. *beschließt*,

a) dass die neuen ständigen Mitglieder dieselben Verantwortlichkeiten und Pflichten wie die derzeitigen ständigen Mitglieder haben sollen;

b) dass die neuen ständigen Mitglieder das Vetorecht so lange nicht ausüben werden, bis über die Frage der Ausweitung des Vetorechts auf die neuen ständigen Mitglieder im Rahmen der nach Ziffer 7 vorgesehenen Überprüfung entschieden worden ist;

Änderung der Charta der Vereinten Nationen und Überprüfung

6. *beschließt*,

a) dass spätestens zwei Wochen nach der Benennung der zu neuen ständigen Mit-

mung von 14 der 25 Mitglieder des Sicherheitsrats bedürfen, und die im Einklang mit Ziffer 5 *b*